

Richtlinie

über die Behandlung von Registraturen und Archiven in Kirchgemeinden, Schwesterkirchverhältnissen, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden

Vom 11. Juli 2023 (ABl. 2023 S. A 154)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung und zur Unterstützung der Archivbildner nach § 6 der Verordnung über das Archivwesen vom 23. Februar 2021 (ABl. S. A 74) erlässt das Landeskirchenamt zur Behandlung von Registraturen und Archiven in Kirchgemeinden, Schwesterkirchverhältnissen, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden folgende Richtlinie:

^{*}

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----------|
| I. Registraturen | 1 |
| 1. Grundsatz..... | 1 |
| 2. Bildung von Schwesterkirchverhältnissen..... | 2 |
| 3. Vereinigung von Kirchgemeinden..... | 2 |
| 4. Bildung von Kirchspielen und Kirchengemeindebünden..... | 2 |
| 5. Aktenerfassung..... | 3 |
| II. Archive | 3 |
| 1. Grundsatz..... | 3 |
| 2. Bildung von Schwesterkirchverhältnissen..... | 4 |
| 3. Vereinigung von Kirchgemeinden..... | 4 |
| 4. Bildung von Kirchspielen und Kirchengemeindebünden..... | 4 |
| 5. Erfassung der Archivbestände..... | 4 |
| III. Inkrafttreten | 5 |

I. Registraturen

1. Grundsatz

Die Registratur umfasst das laufende dienstliche Schriftgut. Das Altregistraturgut umfasst das dienstliche Schriftgut, das für die Arbeit nur noch gelegentlich herangezogen werden muss. Deshalb müssen Registratur und Altregistratur

* nichtamtlich

5.4.2.3 RL Behandlung von Registraturen und Archiven

tur der Verwaltung zur Verfügung stehen. Zur besseren Handhabung empfiehlt sich eine getrennte Aufstellung von Registratur und Altregistratur.

2. Bildung von Schwesterkirchverhältnissen

Bei der Bildung von Schwesterkirchverhältnissen ist in der Vereinbarung der beteiligten Kirchgemeinden die Unterbringung der Registraturen und Altregistraturen zu regeln. Nimmt die anstellende Kirchgemeinde sämtliche Verwaltungsaufgaben für die beteiligten Kirchgemeinden wahr, so sind die Registraturen und Altregistraturen der anderen Kirchgemeinden in die Verwaltung der anstellenden Kirchgemeinde zu verbringen, aber getrennt aufzustellen. Gleiches gilt für die Einrichtung einer zentralisierten Kirchgemeindeverwaltung, auch wenn für die beteiligten Kirchgemeinden weiterhin gesonderte Akten geführt werden.

3. Vereinigung von Kirchgemeinden

Bei der Vereinigung von Kirchgemeinden sind mit dem Zeitpunkt der Entstehung der neuen Kirchgemeinde neue Akten anzulegen und zu führen. Diese bilden die Registratur der neuen Kirchgemeinde, aus der sich in der Folgezeit die Altregistratur entwickelt. Die Registraturen der bisher selbstständigen Kirchgemeinden sind zu schließen. Noch separat zu führende laufende Akten gehen an die neue Registratur über. Die übrigen Akten werden dem jeweiligen Altregistraturgut der bisher selbstständigen Kirchgemeinden zugeführt. Dieses Altregistraturgut ist zunächst separat aufzubewahren; ihm werden jedoch nur vor der Vereinigung begonnene Akten zugeführt. In der Folgezeit wird es durch Aussonderungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bzw. durch Übernahme in die zugehörigen Archivbestände reduziert und schließlich aufgelöst.

4. Bildung von Kirchspielen und Kirchgemeindebünden

Bei der Bildung von Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden ist am Sitz des Kirchspieles oder des Kirchgemeindebundes die Registratur einzurichten, aus der sich in der Folgezeit die Altregistratur des Kirchspieles oder des Kirchgemeindebundes entwickelt. Bestandteil der Registratur sind die neu nach einem Aktenplan für das gesamte Kirchspiel oder den Kirchgemeindebund anzulegenden Akten. Die geschlossenen Akten der Registraturen werden in die jeweils zugehörige Altregistratur überführt. Diese Altregistraturen bleiben als

selbstständige Körper bestehen; ihnen werden jedoch nur vor der Kirchspiel- oder Kirchgemeindebundbildung begonnene Akten zugeführt. In der Folgezeit werden sie durch Aussonderungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bzw. durch Übernahme in die zugehörigen Archivbestände reduziert und schließlich aufgelöst. Der Aktenplan hat zu berücksichtigen, dass die beteiligten Kirchgemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechtes bleiben.

5. Aktenerfassung

Alle in einer Registratur geführten Akten sind in einem Aktenverzeichnis zu erfassen. Festzuhalten sind durch Eintrag in einer erstellten Excel-Liste Aktenzeichen, Aktentitel, Anzahl der Bände und Datum der Anlage der Akte. Bei der Überführung einer Akte aus der Registratur in die Altregistratur ist die Eintragung der nun vollständigen Laufzeit in das Verzeichnis der Altregistratur zu übernehmen.

II. Archive

1. Grundsatz

Das Kirchgemeindearchiv übernimmt nach der archivischen Bewertung (Schriftgut- und Kassationsordnung) die archivwürdigen dauernd aufzubewahrenden Akten und Unterlagen aus der Altregistratur, die nur in Ausnahmefällen noch für die Arbeit benötigt werden. Deshalb muss sich das Archiv nicht am Sitz der Verwaltung befinden, wenn keine hinreichend großen und sonst geeigneten Räume zur Verfügung stehen und in einem anderen kirchlichen Gebäude bessere Möglichkeiten für die langfristige Unterbringung der Archivbestände bestehen. Bei allen geplanten organisatorischen Veränderungen der Archive ist das Landeskirchliche Archiv rechtzeitig einzubeziehen. Dies gilt für Veränderungen von Registraturen entsprechend.

Grundsätzlich ist jede Kirchgemeinde, jedes Kirchspiel und jeder Kirchgemeindebund verpflichtet, das Archiv in Räumen unterzubringen, die die besonderen Anforderungen für die Unterbringung dauernd aufzubewahrender Unterlagen erfüllen.

Gewährleistet sein müssen: Zutritt nur für bevollmächtigte haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde, feuer- und diebstahlgeschützte Unterbringung, regelmäßige Kontrolle des Raumklimas (Belüftung), Vorhanden-

5.4.2.3 RL Behandlung von Registraturen und Archiven

sein eines Raumes für die Archivbenutzung im selben Gebäude. Hierzu wird auf die Archivraumordnung hingewiesen.

Eine Abgabe von Archivgut an das Landeskirchliche Archiv kann geprüft und muss langfristig in Rücksprache mit dem Landeskirchlichen Archiv vorbereitet werden.

2. Bildung von Schwesterkirchverhältnissen

Bei der Bildung von Schwesterkirchverhältnissen ist in der Vereinbarung der beteiligten Kirchgemeinden die Unterbringung der Archive zu regeln. Es bleiben separate Archivkörper mit separaten Beständen bestehen.

3. Vereinigung von Kirchgemeinden

Bei der Vereinigung von Kirchgemeinden entsteht ein gemeinsames Kirchgemeindearchiv. Dieses umfasst die unveränderten Bestände der bisherigen Kirchgemeindearchive. Aus der neu entstehenden Altregistratur der vereinigten Kirchgemeinde erwächst in der Folgezeit ein Archivbestand der vereinigten Kirchgemeinde. Die Verschmelzung der separaten Bestände der bisherigen Kirchgemeinden zu einem Bestand ist unzulässig.

4. Bildung von Kirchspielen und Kirchgemeindebünden

Bei der Bildung von Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden entsteht ein Kirchspielarchiv oder ein Kirchgemeindebundarchiv. Die Kirchgemeindearchive der beteiligten Kirchgemeinden bleiben bestehen. Unter dem Aspekt eines effizienten und wirtschaftlichen Arbeitens wird empfohlen, alle Bestände in einem geeigneten kirchlichen Gebäude unterzubringen.

5. Erfassung der Archivbestände

Die Findmittel der Archive sind regelmäßig zu aktualisieren. Dabei sind die Aktenverzeichnisse bei der Übernahme aus der Altregistratur zu einem Ablieferungsverzeichnis zusammenzustellen. Dieses hat den gleichen Aussagegehalt wie die bisher erarbeiteten Archivverzeichnisse oder Repertorien. Die Findmittel der Archive sind jeweils in einem Exemplar im Archiv selbst, in der Verwaltung und im Landeskirchlichen Archiv aufzubewahren.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Behandlung von Registraturen und Archiven der Kirchgemeinden bei der Umsetzung des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 9. März 1999 (ABl. S. A 70) und die VwV Kirchenbuchbenutzung vom 15. März 2005 (ABl. S. A 45) außer Kraft.
